

Das Liegenschaftskataster

Grund und Boden sind von zentraler Bedeutung in unserer Gesellschaft. Zur Sicherung des Grundeigentums und für einen geordneten Grundstücksverkehr ist neben dem Grundbuch das Liegenschaftskataster notwendig. Es ist seit seiner Entstehung vor mehr als 180 Jahren der einzige flächendeckende und aktuell gehaltene Nachweis aller Flächen des Landes. Es ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung.



Unterlagen für die Katastervermessung

Im Liegenschaftskataster unseres Landes sind alle rund 10 Millionen Flurstücke und ca. 4 Millionen Gebäude nachgewiesen und beschrieben. Jeder Bürger, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann Einsicht nehmen und Auszüge aus den Datenbeständen erhalten.

Bestandteile des Liegenschaftskatasters sind das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem ALKIS und die Liegenschaftskatasterakten. Das Liegenschaftskataster ist Grundlage für weitere raumbezogene Informationssysteme und insgesamt auf die Bedürfnisse unserer multi-medialen Kommunikationsgesellschaft ausgerichtet.

Zum Inhalt des Liegenschaftskatasters gehören Angaben zur Festlegung der Flurstücksgrenzen, zur Fläche, Lage, Nutzung, Angaben zu Gebäuden, topo-

graphische Einzelobjekte und die Landes-, Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen.

In Übereinstimmung mit dem Grundbuch werden die Eigentümerangaben nachrichtlich geführt. Hinzu kommen Aussagen über Bodenordnungsmaßnahmen, die Klassifizierung von Straßen und Gewässern und sonstige öffentlich-rechtliche Festlegungen wie z.B. die Bodenschätzungsergebnisse der Finanzverwaltung.

Die bei Katastervermessungen und Grenzfeststellungen erstellten Vermessungsschriften wie Fortführungsrisse oder Fortführungsnachweise, ermittelte Maßzahlen, Koordinaten und Flächen werden in das Liegenschaftskataster übernommen. Mit diesen Unterlagen ist es jederzeit möglich, die Übereinstimmung zwischen der örtlichen Lage der Grenzpunkte und ihrer Festlegung im Liegenschaftskataster zu überprüfen und fehlende Grenzzeichen wieder herzustellen.

Die Unterlagen des Liegenschaftskatasters sind auch für die Nachvollziehbarkeit der Flurstücksentwicklung von entscheidender Bedeutung.



Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg		Auszug aus dem Liegenschaftskataster	
Landratsamt Waldstadt Vermessungsbehörde Ringstraße 7 75104 Waldstadt		Flurstücks- und Eigentumsnachweis Erstellt am 27.08.2012	
Flurstück 46, Flur 2, Gemarkung Hochstetten			
Angaben zum Flurstück			
Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Hochstetten Kreis Waldstadt Regierungsbezirk Moorland		
Lage:	Hauptstraße 29 Hauptstraße 29/1		
Fläche:	1 640 m ²		
Tatsächliche Nutzung:	440 m ² Wohnbaufläche 1 200 m ² Gartenland		
Gebäude:	Wohnhaus, Hauptstraße 29 Wohnhaus, Hauptstraße 29/1 Schuppen		
Angaben zu Buchung und Eigentum			
Buchungsart:	Grundstück		
Buchung:	Grundbuchamt Hochstetten Grundbuchblatt 421 Laufende Nummer 1 zugeordnet 1/3 Miteigentumsanteil an dem dienenden Grundstück Flurstück 46/2, Flur 2, Gemarkung Hochstetten mit der laufenden Nummer 2 auf dem gleichen Grundbuchblatt		
Eigentümer:	1 Müller, Siegfried Hauptstraße 29 75240 Hochstetten		

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsverbot nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 889). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster